

Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofsatzung) vom 24.04.2018

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 24.04.2018 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 11.09.2015 beschlossen.

§1

§ 7 Abs. 16 erhält folgende neue Fassung:

„In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen in Hochbeeten als zwei- oder vierstellige Urnenwahlgräber, soweit jeweils noch nicht alle Grabstätten belegt sind, vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner. Die Hochbeete werden mit Büschen, seitlich mit Blumen bepflanzt. Als Grabmale sind Stelen zu verwenden, die durch die Angehörigen beauftragt werden.“

§2

§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden ersetzt durch folgende neue Fassung:

„Wahlgrabstätten können im Beisetzungsfall erworben werden, vorab auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres der zu bestattenden Person oder wenn triftige Gründe nachgewiesen werden.“

§3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.